

## Methodische Hinweise zur Förderstatistik

### **Aktueller Hinweis zu den Daten ab Berichtsmonat April 2020**

Im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise wird derzeit in den Agenturen für Arbeit sowie den Jobcentern u.a. geprüft, ob Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unverändert oder in alternativer Form (z.B. E-Learning, (Video)-Telefonie, virtuelles Klassenzimmer) weiter erbracht werden können. Maßnahmen, die nicht unverändert oder in alternativer Form durchgeführt werden können, sind derzeit unterbrochen, aber nicht abgebrochen. D.h. die Personen bleiben weiterhin Teilnehmende an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, auch wenn ab April 2020 vorerst keine Leistungen mehr erbracht werden.

### **Statistische Effekte**

Die statistischen Daten enthalten ab dem Berichtsmonat April 2020 im Bestand die unveränderten Förderungen, die unterbrochenen Förderungen sowie auch Förderungen, die in alternativer Form weitergeführt werden können. Ein getrennter statistischer Nachweis ist nicht möglich.

Die vorläufigen Ergebnisse werden nicht mehr hochgerechnet, da die Hochrechnung auf Erfahrungswerten der Vergangenheit basiert und diese nicht auf die gegenwärtige Situation angewendet werden können. Dies muss bei den Vorjahresvergleichen berücksichtigt werden.







## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

### Definitionen

**Arbeitsuchende** sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

**Arbeitslose** sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig ( $\leq 6$  Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:



## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

### Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III): Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III: Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II: Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Methoden>

- Januar 2005 - Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II: Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 - Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI): Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- Januar 2009 - Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II: Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III): Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 - 9. Änderungsgesetz SGB II: Die sogenannten „Aufstocker“ (Parallelbezieher von Alg und Alg II) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 - Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE): Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze ihrer Kunden mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Ausgehend von den Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 gehen wir davon aus, dass es durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft zu einem höheren Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 kommt. Die Statistik der BA schätzt, dass etwa 30.000 bis 40.000 der Arbeitslosen im Bestand in Deutschland im Rechtskreis SGB II auf die Überprüfung zurückzuführen sind.

## Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

**Arbeitslose** sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

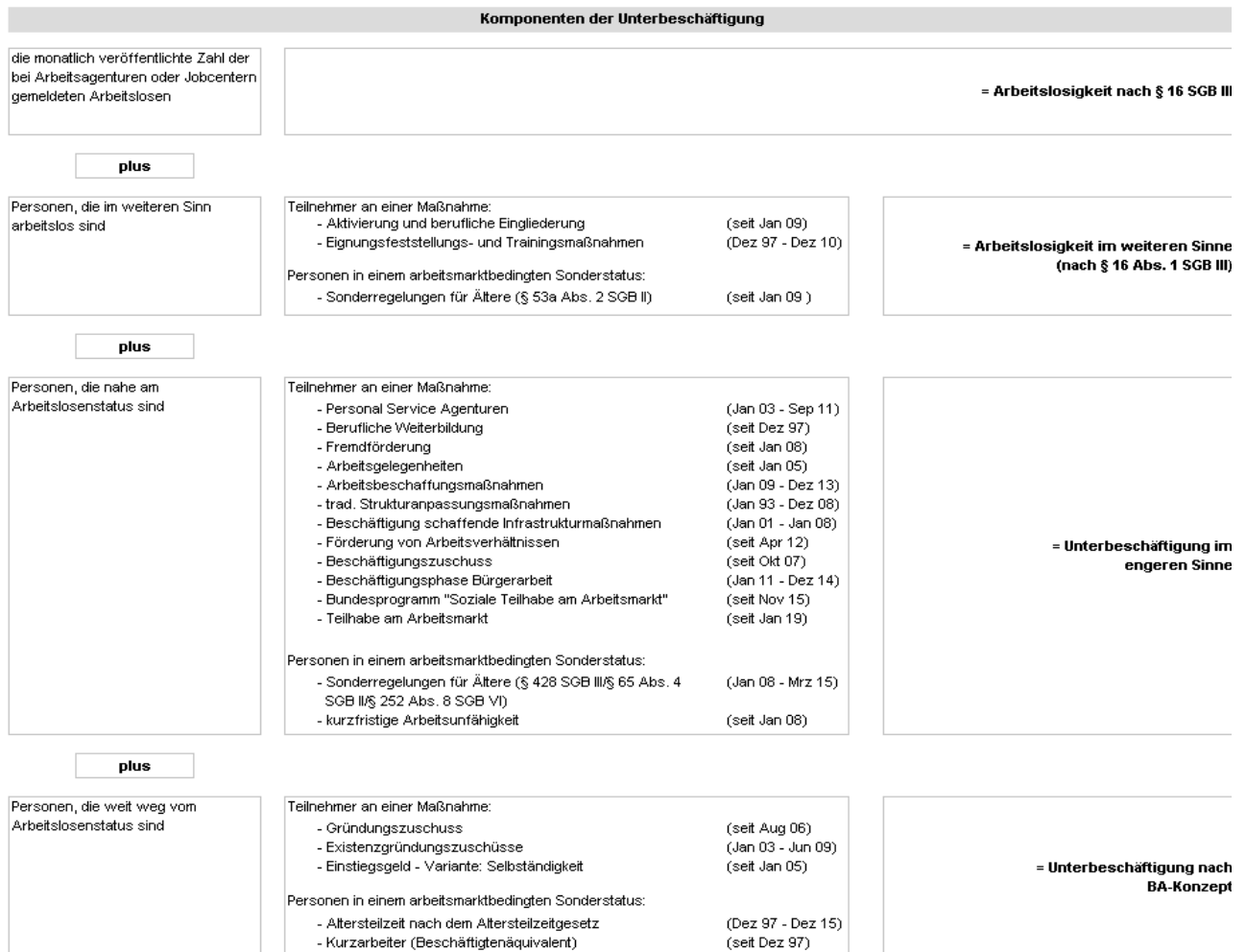
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vgl. § 53 Abs. 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (z. B. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser Maßnahmen oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Maßnahmeteilnehmer und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, z. B. wenn neue Maßnahmen entstehen oder bestehende gestrichen werden. Die Zeiträume, in denen die einzelnen Maßnahmen und Sonderstatus gelten bzw. gegolten haben, sind den Klammerzusätzen in der obigen Grafik zu entnehmen. Bei Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Maßnahmeteilnehmer wird üblicherweise erst mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus zumeist ohne Wartezeit. In den aktuellen Berichtsmonaten enthält die Unterbeschäftigung folglich endgültige und vorläufige (überwiegend hochgerechnete) Werte. Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden zudem Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „**Kurzarbeiter**“ aus methodischen Gründen **nur bis auf Ebene der Bundesländer**, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (z. B. Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet. **Arbeitslosenquoten** zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) setzen.

$$\text{Arbeitslosenquote} = \frac{\text{Arbeitslose}}{\text{alle zivile Erwerbstätige} + \text{Arbeitslose}} \times 100$$

Die **Unterbeschäftigungsquote** zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots an, d. h. im Vergleich zur Arbeitslosenquote wird hier die Nennergröße um jene Personen, die in der Unterbeschäftigung, nicht aber bei den Erwerbspersonen enthalten sind, erweitert. Die Nennergröße der Unterbeschäftigungsquote wird als „erweiterte Bezugsgröße“ bezeichnet.

$$\text{Unterbeschäftigungsquote} = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}} \times 100$$

Weitere Informationen zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten finden Sie im Internet unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Arbeitslosenquote/Berechnung-der-Arbeitslosenquote>

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Methodenberichte>

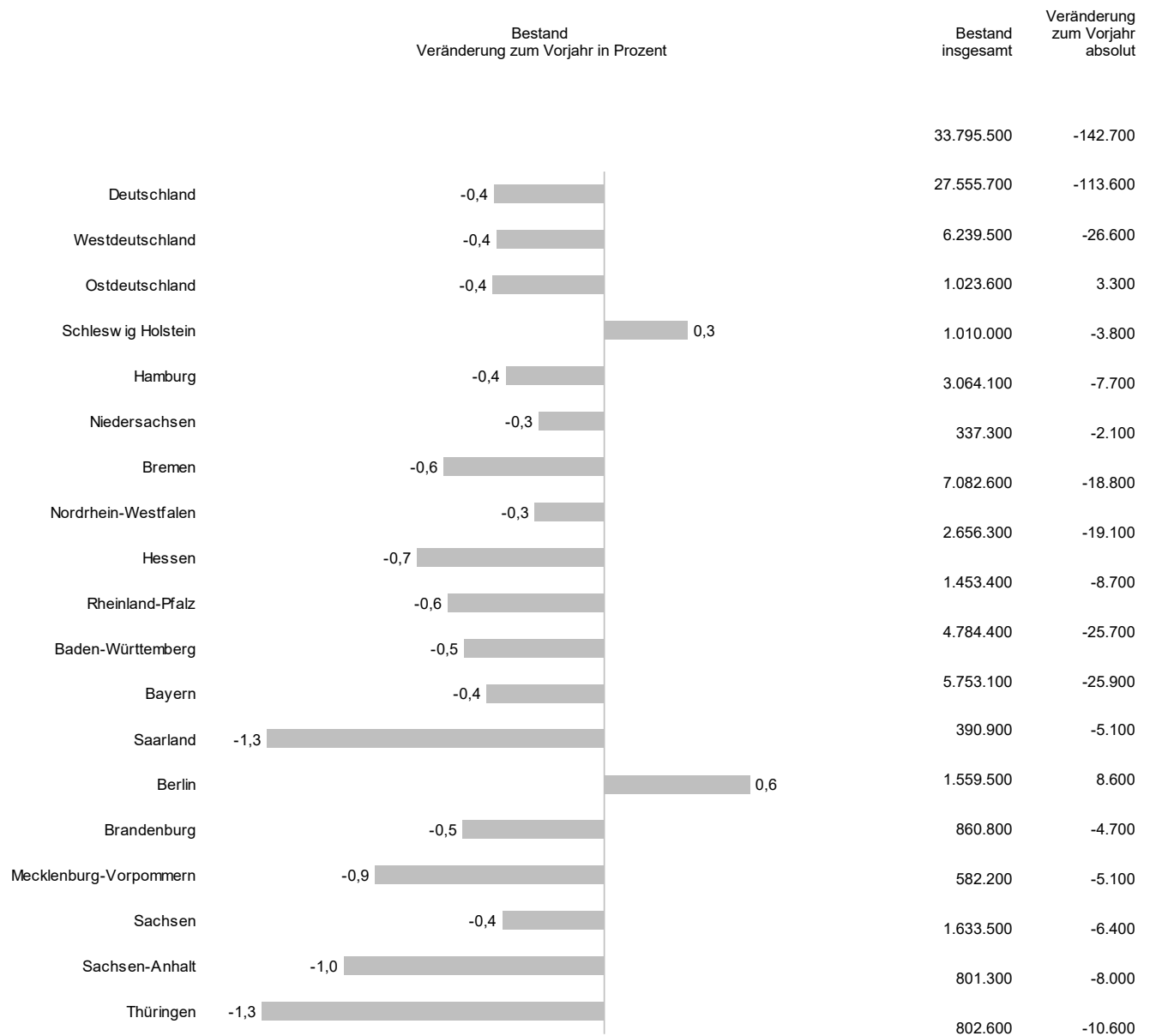


4.2.1 Beschäftigungsstatistik

[zurück zum Inhalt](#)

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte - Veränderung des Bestandes zum Vorjahr in %**

Deutschland nach Ländern (regionale Abgrenzung nach dem Arbeitsort); Gebietsstand des Stichtags  
September 2020





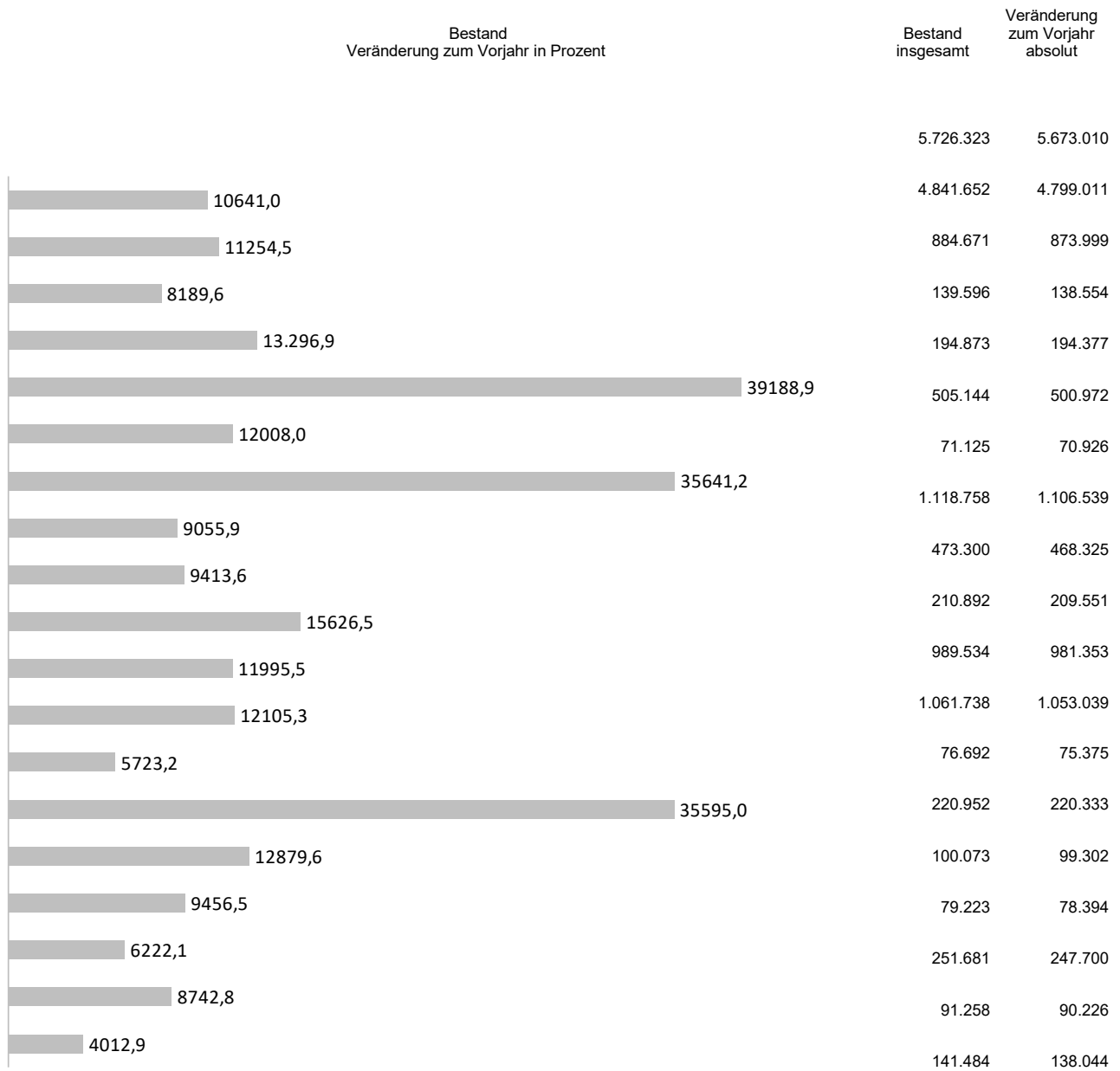
1) die aktuellsten 5 Monate sind 2-, bzw. 3-Monatswerte, die auf 6-Monatswerte hochgerechnet/gerundet wurden

4.3.1 Grafik Kurzarbeiter

[zurück zum Inhalt](#)

**Kurzarbeiter nach Ländern - Veränderung des Bestandes zum Vorjahr in %**

Deutschland nach Ländern  
Mai 2020



Hinweis:

Endgültige Werte stehen erst nach einer Wartezeit von 5 Monaten fest.

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Sitz des kurzarbeitenden Betriebs.

**4.3.2 Betriebe mit Kurzarbeit und Bestand an Kurzarbeitern - Zeitreihe**
[zurück zum Inhalt](#)

 Deutschland  
 Zeitreihe

Jahr / Monat	Betriebe	Kurzarbeiter	davon		Beschäftigungs- äquivalent	durchschn. Arbeits- ausfall in %	
			Männer	Frauen			
	1	2	3	4	5	6	
2017	Jahresdurchschnitt	13.967	113.552	104.790	8.763	44.969	39,6
2018	Jahresdurchschnitt	13.884	117.659	109.180	8.479	43.133	36,7
2019	Jahresdurchschnitt	14.156	145.276	129.623	15.653	47.026	32,4
2017	Januar	47.274	370.405	356.645	13.760	165.277	44,6
	Februar	42.107	335.227	321.843	13.384	133.287	39,8
	März	30.117	216.101	203.930	12.171	63.805	29,5
	April	2.867	39.227	31.097	8.130	17.253	44,0
	Mai	2.733	36.262	28.259	8.003	16.488	45,5
	Juni	2.533	33.304	25.519	7.785	15.665	47,0
	Juli	2.318	29.550	21.960	7.590	15.036	50,9
	August	2.078	28.057	20.863	7.194	14.666	52,3
	September	2.115	27.662	20.641	7.021	14.604	52,8
	Oktober	2.072	26.843	20.197	6.646	13.929	51,9
	November	2.214	26.391	20.010	6.381	13.964	52,9
	Dezember	29.171	193.600	186.514	7.086	55.653	28,7
2018	Januar	38.920	287.452	277.727	9.725	106.878	37,2
	Februar	47.205	359.311	348.753	10.558	158.037	44,0
	März	42.685	327.177	316.655	10.522	101.331	31,0
	April	1.913	23.236	17.669	5.567	12.573	54,1
	Mai	1.721	20.880	15.744	5.136	10.239	49,0
	Juni	1.782	25.225	18.318	6.907	11.396	45,2
	Juli	1.684	22.355	16.495	5.860	11.022	49,3
	August	1.664	41.019	31.934	9.085	14.688	35,8
	September	1.705	42.340	32.825	9.515	15.026	35,5
	Oktober	1.772	45.654	35.712	9.942	17.395	38,1
	November	1.972	51.270	40.807	10.463	14.392	28,1
	Dezember	23.590	165.992	157.521	8.471	44.624	26,9
2019	Januar	45.002	354.379	341.614	12.765	141.877	40,0
	Februar	39.994	309.540	298.879	10.661	109.193	35,3
	März	33.510	245.796	234.634	11.162	70.295	28,6
	April	2.388	48.739	38.300	10.439	17.772	36,5
	Mai	2.488	53.313	41.264	12.049	18.562	34,8
	Juni	2.453	50.988	39.436	11.552	17.500	34,3
	Juli	2.559	55.498	41.746	13.752	18.452	33,2
	August	2.608	59.678	45.367	14.311	19.107	32,0
	September	3.254	83.529	64.126	19.403	24.149	28,9
	Oktober	3.989	110.513	86.574	23.939	31.235	28,3
	November	4.770	123.988	98.310	25.678	34.845	28,1
	Dezember	26.857	247.350	225.228	22.122	61.321	24,8
2020	Januar	39.414	382.423	352.386	30.037	123.646	32,3
	Februar	44.672	439.353	408.575	30.778	143.706	32,7
	März	380.015	2.834.310	1.637.449	1.196.861	930.040	32,8
	April	610.160	6.006.765	3.385.589	2.621.176	2.915.452	48,5
	Mai	536.789	5.726.323	3.357.974	2.368.349	2.400.891	41,9
	Juni						
	Juli						
	August						
	September						
	Oktober						
	November						
	Dezember						

Datenstand: November 2020

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Endgültige Werte stehen erst nach einer Wartezeit von 5 Monaten fest.

Die Statistik über Kurzarbeit wurde im Mai 2017 rückwirkend für alle Berichtsmonate ab November 2011 revidiert. Die Kurzarbeit insgesamt war, wegen den fehlenden Angaben zur witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit, bisher als Summe aus konjunktureller Kurzarbeit, Transfer-Kurzarbeit und wirtschaftlich bedingter Saison-Kurzarbeit definiert. Nach der Revision setzt sie sich aus der konjunkturellen Kurzarbeit, der Transfer-Kurzarbeit und der Saison-Kurzarbeit insgesamt zusammen. Einen Revisionsseffekt gibt es nur in den Schlechtwettermonaten von Dezember bis März. Die Berücksichtigung der witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit führt allerdings in diesen Zeiträumen zu einem Anstieg von durchschnittlich etwa 90 Prozent gegenüber bisher berichteten Werten zur Kurzarbeit insgesamt.

Die Statistik über realisierte Kurzarbeit wurde im März 2019 rückwirkend für alle Berichtsmonate ab Oktober 2017 revidiert. Ursache war eine Datenkorrektur infolge von nicht verarbeiteten Abrechnungslisten. Einen Revisionseffekt gibt es zur Anspruchsgrundlage konjunkturelles Kurzarbeitergeld sowie insbesondere zur Anspruchsgrundlage Saison-Kurzarbeitergeld. Vgl. hierzu Methodenbericht der Statistik der BA, Revision der Statistik über Kurzarbeit 2019, Nürnberg, März 2019.

**4.3.3 Betriebe mit Kurzarbeit und Bestand an Kurzarbeitern nach Ländern**
[zurück zum Inhalt](#)

 Deutschland nach Ländern  
 Mai 2020

Region	Betriebe	Kurzarbeiter	davon		Beschäftigungs- äquivalent	durchschn. Arbeits- ausfall in %
			Männer	Frauen		
	1	2	3	4	5	6
			Insgesamt			
Deutschland	536.789	5.726.323	3.357.974	2.368.349	2.400.891	41,9
Westdeutschland	429.786	4.841.652	2.864.808	1.976.844	2.007.279	41,5
Ostdeutschland	107.003	884.671	493.166	391.505	393.612	44,5
Schleswig-Holstein	18.069	139.596	72.152	67.444	60.508	43,3
Hamburg	16.080	194.873	103.719	91.154	88.686	45,5
Niedersachsen	48.090	505.144	294.331	210.813	207.563	41,1
Bremen	4.668	71.125	45.233	25.892	30.247	42,5
Nordrhein-Westfalen	104.942	1.118.758	666.602	452.156	449.061	40,1
Hessen	39.576	473.300	278.012	195.288	217.078	45,9
Rheinland-Pfalz	24.600	210.892	124.848	86.044	87.762	41,6
Baden-Württemberg	76.345	989.534	603.054	386.480	389.712	39,4
Bayern	90.597	1.061.738	625.714	436.024	445.606	42,0
Saarland	6.819	76.692	51.143	25.549	31.056	40,5
Berlin	25.293	220.952	122.968	97.984	108.580	49,1
Brandenburg	14.390	100.073	56.292	43.781	44.344	44,3
Mecklenburg-Vorpommern	11.248	79.223	39.018	40.205	38.352	48,4
Sachsen	28.046	251.681	144.056	107.625	103.540	41,1
Sachsen-Anhalt	12.659	91.258	51.198	40.060	39.503	43,3
Thüringen	15.367	141.484	79.634	61.850	59.292	41,9
			Veränderung zum Vorjahresmonat in %		1)Veränderung zum Vorjahresmonat in % 1)	
Deutschland	.X	.X	.X	.X	.X	7,1
Westdeutschland	.X	.X	.X	.X	.X	6,1
Ostdeutschland	.X	.X	.X	.X	.X	11,8
Schleswig-Holstein	.X	.X	.X	.X	.X	4,6
Hamburg	.X	.X	.X	.X	.X	4,2
Niedersachsen	.X	.X	.X	.X	.X	6,8
Bremen	.X	.X	.X	.X	.X	-19,6
Nordrhein-Westfalen	.X	.X	.X	.X	.X	0,3
Hessen	.X	.X	.X	.X	.X	6,7
Rheinland-Pfalz	.X	.X	.X	.X	.X	12,8
Baden-Württemberg	.X	.X	.X	.X	.X	2,4
Bayern	.X	.X	.X	.X	.X	14,4
Saarland	.X	.X	.X	.X	.X	18,4
Berlin	.X	.X	.X	.X	.X	-10,1
Brandenburg	.X	.X	.X	.X	.X	12,9
Mecklenburg-Vorpommern	.X	.X	.X	.X	.X	25,3
Sachsen	.X	.X	.X	.X	.X	14,0
Sachsen-Anhalt	.X	.X	.X	.X	.X	13,1
Thüringen	.X	.X	.X	.X	.X	4,4

Datenstand: November 2020

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis:

Endgültige Werte stehen erst nach einer Wartezeit von 5 Monaten fest.

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Sitz des kurzarbeitenden Betriebs.

1) Spalte 6 in Prozentpunkten.

6.1 Statistik über Arbeitslosengeld nach dem SGB III

[zurück zum Inhalt](#)

**Bestand an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld - Veränderung des Bestandes zum Vorjahr in %**

Deutschland nach Ländern  
September 2020

Bestand Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Bestand insgesamt	Veränderung zum Vorjahr absolut
47,8	1.153.707	373.203
49,5	923.667	305.817
42,1	227.538	67.430
42,0	36.879	10.915
59,0	33.586	12.466
42,0	103.619	30.664
41,6	10.656	3.128
42,3	262.170	77.934
60,8	85.955	32.501
44,4	54.082	16.626
60,1	153.551	57.640
54,5	168.496	59.425
44,5	14.673	4.518
62,3	64.840	24.885
33,7	31.867	8.030
37,5	22.839	6.224
37,9	48.971	13.454
31,8	29.740	7.167
35,5	29.281	7.670

Hinweis:  
Daten zu Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg) nach einer Wartezeit von 2 Monaten.  
Der Deutschlandwert beinhaltet auch Personen mit Wohnort im Ausland.



**6.2 Bestand an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld - Zeitreihe**
[zurück zum Inhalt](#)

 Deutschland  
 Zeitreihe

Jahr / Monat		Leistungsbeziehende							
		Insgesamt	davon (Spalte 1) von Arbeitslosengeld						
			bei Arbeitslosigkeit				bei Weiterbildung		
			Insgesamt	darunter (Spalte 2)		Insgesamt	darunter (Spalte 5)		
Männer	Frauen	Männer		Frauen					
		1	2	3	4	5	6	7	
2017	Jahresdurchschnitt	803.960	739.140	406.664	332.459	64.820	34.714	30.106	
2018	Jahresdurchschnitt	772.439	709.111	386.571	322.523	63.327	33.222	30.105	
2019	Jahresdurchschnitt	810.292	743.944	415.338	328.589	66.349	35.270	31.079	
2017	Januar	948.488	884.513	517.029	367.473	63.975	34.651	29.323	
	Februar	954.783	888.852	523.360	365.480	65.931	35.322	30.608	
	März	879.258	810.813	463.753	347.042	68.445	36.639	31.805	
	April	809.632	741.017	410.507	330.490	68.615	36.805	31.809	
	Mai	762.797	693.536	378.081	315.440	69.261	37.097	32.162	
	Juni	753.002	686.157	370.118	316.022	66.845	35.959	30.886	
	Juli	783.412	723.220	385.388	337.812	60.192	32.569	27.623	
	August	782.058	724.602	381.530	343.050	57.456	31.314	26.142	
	September	740.718	679.904	359.335	320.549	60.814	32.538	28.276	
	Oktober	726.219	661.989	350.574	311.397	64.230	33.988	30.242	
	November	736.126	669.760	356.038	313.702	66.366	34.885	31.481	
	Dezember	771.026	705.315	384.253	321.047	65.711	34.800	30.911	
2018	Januar	891.972	828.563	475.369	353.172	63.409	33.632	29.777	
	Februar	888.706	825.260	475.414	349.823	63.446	33.064	30.382	
	März	828.818	763.558	432.539	330.998	65.260	34.036	31.224	
	April	765.456	700.469	383.097	317.348	64.987	33.984	31.003	
	Mai	729.738	664.475	357.846	306.612	65.263	34.271	30.992	
	Juni	718.456	655.147	349.760	305.372	63.309	33.173	30.136	
	Juli	754.582	696.734	367.521	329.198	57.848	30.550	27.298	
	August	754.103	697.173	364.987	332.170	56.930	30.357	26.573	
	September	722.537	661.668	348.782	312.873	60.869	32.109	28.760	
	Oktober	718.727	654.154	346.164	307.979	64.573	33.794	30.779	
	November	727.118	659.810	352.255	307.541	67.308	34.962	32.346	
	Dezember	769.051	702.326	385.119	317.193	66.725	34.734	31.991	
2019	Januar	886.406	820.356	472.398	347.943	66.050	34.623	31.427	
	Februar	894.771	828.730	481.286	347.429	66.041	34.321	31.720	
	März	838.538	770.196	438.173	332.010	68.342	35.759	32.583	
	April	789.898	720.004	400.039	319.947	69.894	36.899	32.995	
	Mai	763.843	694.063	382.996	311.052	69.780	36.860	32.920	
	Juni	761.553	694.162	381.521	312.625	67.391	35.860	31.531	
	Juli	800.416	739.610	402.617	336.975	60.806	32.642	28.164	
	August	805.816	747.113	404.633	342.463	58.703	31.965	26.738	
	September	780.504	718.162	393.392	324.753	62.342	33.435	28.907	
	Oktober	773.695	706.053	388.922	317.113	67.642	36.219	31.423	
	November	792.048	722.306	402.201	320.085	69.742	37.293	32.448	
	Dezember	836.019	766.568	435.874	330.673	69.451	37.358	32.092	
2020	Januar	952.934	884.303	522.248	362.027	68.631	37.085	31.546	
	Februar	957.382	888.747	526.589	362.135	68.635	36.946	31.689	
	März	919.085	848.787	497.846	350.915	70.298	38.025	32.273	
	April	1.018.485	953.312	547.667	405.606	65.173	35.296	29.877	
	Mai	1.086.499	1.023.315	583.288	439.986	63.184	34.439	28.745	
	Juni	1.110.116	1.046.270	596.438	449.794	63.846	35.353	28.492	
	Juli	1.168.196	1.107.619	628.120	479.457	60.577	33.768	26.809	
	August	1.199.271	1.142.071	644.078	497.951	57.200	32.407	24.793	
	September	1.153.707	1.093.170	619.262	473.866	60.537	33.936	26.601	
	Oktober								
	November								
	Dezember								

Datenstand: November 2020

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis:

Daten zu Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg) nach einer Wartezeit von 2 Monaten.  
Der Deutschlandwert beinhaltet auch Personen mit Wohnort im Ausland.

**6.4 Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach ausgewählten Strukturmerkmalen**

zurück

 Deutschland  
 September 2020

Merkmal	Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit						
	2020	2020	2020	2020	Veränderung gegenüber Vorjahresn		
	September	August	Juli	Juni	September 2019		August 2019
	1	2	3	4	absolut	in %	in %
	5	6	7				
<b>Bestand</b>	1.093.170	1.142.071	1.107.619	1.046.270	375.008	52,2	52,9
dar.: Frauen	473.866	497.951	479.457	449.794	149.113	45,9	45,4
Männer	619.262	644.078	628.120	596.438	225.870	57,4	59,2
dav.: unter 25 Jahre	100.284	115.088	100.154	88.914	37.197	59,0	54,9
25 bis unter 55 Jahre	675.543	707.638	693.741	654.451	255.823	61,0	61,9
55 Jahre und älter	317.340	319.341	313.720	302.902	81.985	34,8	35,5
dar.: Ausländer	225.107	233.140	228.991	219.661	96.854	75,5	79,5
Deutsche	867.043	907.853	877.578	825.661	277.531	47,1	47,2
durchschnittl. Anspruchshöhe in Euro	1.023	1.012	1.019	1.017	12	1,1	1,2
bisherige durchschnittl. Dauer in Tagen <sup>1)</sup> bisherige durchschnittl.	174	165	159	153	27	18,0	15,7
<b>Zugang</b>	172.921	197.182	185.127	162.061	-4.353	-2,5	2,4
dar.: Frauen	76.327	89.004	81.898	70.377	-1.787	-2,3	1,7
Männer	96.534	108.121	103.170	91.628	-2.569	-2,6	2,9
dav.: unter 25 Jahre	26.212	43.705	28.111	17.986	-1.836	-6,5	23,3
25 bis unter 55 Jahre	114.554	120.655	121.839	112.836	-4.268	-3,6	-3,0
55 Jahre und älter	32.133	32.807	35.155	31.219	1.731	5,7	0,2
dar.: Ausländer	36.803	37.183	35.603	34.531	-1.204	-3,2	3,1
Deutsche	135.782	159.661	149.140	127.254	-3.267	-2,3	2,2
<b>Abgang</b>	217.696	164.670	126.208	137.927	16.031	7,9	-11,4
dar.: Frauen	98.233	71.830	53.520	60.613	5.026	5,4	-13,2
Männer	119.453	92.833	72.679	77.308	11.003	10,1	-9,9
dav.: unter 25 Jahre	38.788	26.818	15.127	14.791	1.004	2,7	-15,2
25 bis unter 55 Jahre	142.865	108.517	84.793	94.437	10.944	8,3	-11,5
55 Jahre und älter	36.042	29.334	26.286	28.699	4.082	12,8	-7,1
dar.: Ausländer	43.824	33.172	26.359	28.041	5.007	12,9	-7,3
Deutsche	173.653	131.352	99.745	109.762	10.919	6,7	-12,4
<i>nach Abgangsgründen</i>							
dav.: Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung	132.159	110.235	85.059	100.174	21.429	19,4	11,5
Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	3.271	3.071	2.734	3.009	366	12,6	8,9
Ende des Anspruchszeitraums	43.366	22.827	14.113	13.626	-2.260	-5,0	-52,1
Bezug von anderen Leistungen <sup>2)</sup>	6.080	5.110	4.779	4.742	538	9,7	2,5
Bezug von Rentenleistungen	7.778	8.158	8.629	8.071	3.399	77,6	48,7
Schule / Ausbildung	8.599	1.738	290	373	-291	-3,3	-27,7
eigene Abmeldung	2.987	2.433	2.284	1.979	-291	-8,9	-16,2
andere Gründe <sup>3)</sup>	13.456	11.098	8.320	5.953	-6.859	-33,8	-46,3
abgeschlossene durchschnittl. Dauer in Tagen <sup>1)</sup>	164	146	137	124	32	24,4	6,0

Datenstand: November 2020

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis:

Daten zu Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg) nach einer Wartezeit von 2 Monaten.

Der Deutschlandwert beinhaltet auch Personen mit Wohnort im Ausland.

<sup>1)</sup> Umfasst Zeiten (Episoden) von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit.<sup>2)</sup> Andere Leistungen können sein: Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Reha-Maßnahme mit/ohne Übergangsgeld (ab Juli 2011), ausländische Sozialleistung.<sup>3)</sup> Andere Gründe können sein: Auslandsaufenthalt, mangelnde Mitwirkung, Wegfall der Verfügbarkeit, Abwesenheit, Wehr-/Zivildienst und sonstige Gründe (einschl. Sperrzeiten).

t in Zahlen

: zum Inhalt

monat
Juli 2019
in %
8
49,8
42,3
56,0
39,5
59,4
34,8
76,9
43,9
2,2
12,6
-5,1
-6,6
-4,0
-31,7
0,1
8,9
4,7
-7,3
-18,4
-18,8
-18,1
-22,6
-18,2
-16,6
-13,6
-19,6
11,0
1,6
-67,8
4,6
36,8
-
-10,6
-53,0
-12,0

agentur für Arbeit

## Glossar für die statistische Berichterstattung

Die Glossare der einzelnen Fachstatistiken sowie das Gesamtglossar der Statistik der BA finden Sie im Internet unter:

### Glossare der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Methodenberichte-Arbeitsmarkt-Nav.htm>

Die wichtigsten Definitionen zu dem vorliegenden Bericht sind im folgenden beschrieben.

<b>Arbeitsuchende</b>	Nach § 15 SGB III sind Arbeitsuchende Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Arbeitsuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich bei der Agentur für Arbeit gemeldet hat oder bei einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Leistungen erhält, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.
<b>Arbeitslose</b>	Arbeitslose sind nach § 16 SGB III Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (vgl. §§ 2, 16, 327 SGB III). Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53 a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III Anwendung.
<b>Arbeitslosenquote</b>	in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen abhängige zivile Erwerbspersonen + Selbständige + mithelfende Familienangehörige <i>in Prozent aller abhängigen zivilen Erwerbspersonen</i> sozialversicherungspflichtig + ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte + Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) + Beamte (ohne Soldaten) + Grenzpendler + Arbeitslose Ab Januar 2017: Derzeit sind Arbeitslosenquoten für Ausländer aufgrund der starken Zuwanderung verzerrt; sie werden deshalb unterhalb der Bundesländerebene nicht ausgewiesen. Weitere Informationen zur Berichterstattung über Arbeitslosenquoten finden Sie unter:
<b>Arbeitslosengeld</b>	Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60% bzw. 67% des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.
<b>Arbeitsortprinzip</b>	Arbeitsortprinzip (AO): Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Region arbeiten, unabhängig vom Wohnort.
<b>Ausschließlich und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte</b>	In der Statistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung).
<b>Bedarfs-gemeinschaft</b>	Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu: <ul style="list-style-type: none"> <li>. die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</li> <li>. als Partner des LB <ul style="list-style-type: none"> <li>der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> </ul> </li> <li>. eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.</li> <li>. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ul> Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstige BG. Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs).

<b>Beschäftigte</b>	In der Beschäftigungsstatistik werden Angestellte und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten erfasst, die kranken-, rentenversicherungs- oder beitragspflichtig nach dem SGB III sind.
<b>Bewerber</b>	sind Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), eine Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, eine betriebliche Ausbildung in nicht anerkannten Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung bzw. den individuellen Nachweis einer schulischen Berufsausbildung wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzungen dafür gegeben sind.  In Veröffentlichungen zum Ausbildungsstellenmarkt werden nur die Bewerber für betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG/HwO bzw. Ausbildungsgänge für behinderte Menschen (Kennzeichnung „b“ und „r“) dargestellt (Bewerber für Berufsausbildungsstellen).
<b>Berichtsjahr/ Berichtsmonat</b>	Das Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Um alle Bewerber und Berufsausbildungsstellen, die während eines Berichtsjahres bei den Agenturen für Arbeit, gE bzw. zKt gemeldet waren, abzubilden, werden Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen.  Das bedeutet, jeder Bewerber bzw. jede Berufsausbildungsstelle, die mindestens einmal während des Berichtsjahres gemeldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde.  Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Zähltag und endet mit dem nächsten statistischen Zähltag bzw. im September am 30. des Monats.
<b>Erhebungsstichtag</b>	Der Erhebungsstichtag der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegt seit 2005 in der Monatsmitte, davor wurden statistische Erhebungen jeweils am Monatsende durchgeführt. Somit kann in der Regel schon am Ende des Berichtsmonats über den Arbeitsmarkt berichtet werden, zudem passen die Monatsdurchschnittswerte der ILO-Erwerbsstatistik dadurch besser zu den Monatsmittezahlen der BA-Statistiken. Der Vergleich mit den Jahren vor 2005 ist wegen der unterschiedlichen Lage der Stichtage etwas verzerrt. Bei der Interpretation von Zu- und Abgängen des jeweiligen Berichtsmonats ist zu beachten, dass der Erfassungszeitraum stets die Hälften zweier Monate umfasst, also z. B. die Arbeitslosmeldungen von Mitte Januar bis Mitte Februar.
<b>Erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (ELb)</b>	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben. erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.  Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.  Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.
<b>Förderung</b>	In der Förderstatistik berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) über Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III Abs. 4) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes. Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird. Die wichtigsten Leistungen und Instrumente über deren Einsatz sich der Nachweis in der Förderstatistik erstreckt sind die Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Berufsausbildung, der Einsatz beschäftigungsbegleitender Leistungen und Beschäftigung schaffender Maßnahmen.  Die Informationen über die Beteiligung von Arbeitnehmern und Hilfebedürftigen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ergänzen die Statistik über Arbeitslosigkeit. Nachdem nach § 16 Abs. 2 SGB III Teilnehmer an Maßnahmen nicht als arbeitslos gelten ermöglicht erst die Zusammenschau der Ergebnisse aus beiden Statistiken ein umfassendes Bild der Menschen mit Problemen am Arbeitsmarkt. Dabei wird durch die Förderstatistik eine Differenzierung im Hinblick auf den Grad der Problemlösung sichtbar: so haben z.B. mit Eingliederungszuschüssen geförderte Arbeitnehmer schon eine erste Hürde zum Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt genommen.  Die statistische Erfassung der Inanspruchnahme arbeitsmarktpolitischer Leistungen für einen Berichtsmonat wird erst nach drei Monaten endgültig abgeschlossen. Damit wird die Qualität der Daten deutlich verbessert, weil Nacherfassungen und Datenkorrekturen bis zu drei Monaten nach dem Berichtsmonat noch berücksichtigt werden können. Um trotzdem monatlich aktuell berichten zu können, werden die wichtigsten Ergebnisse des Berichtsmonats hochgerechnet, und zwar nach dem Verhältnis von vorläufigen zu endgültigen Werten in den zurückliegenden Monaten. Die aktuellen Ergebnisse sind deshalb für drei Monate als vorläufig anzusehen.  Mit ihrer kleinräumigen Verfügbarkeit in gleichartiger Qualität und Definition ist die Förderstatistik Grundlage für die interregional vergleichende Arbeitsmarktbeobachtung in Deutschland. Die Daten der Förderstatistik sind wesentlicher Bestandteil der Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB III und § 54 SGB II und bilden die Grundlagen für die Mehrzahl der in § 11 Abs. 2 SGB III geforderten Inhalte der Eingliederungsbilanzen.  Daneben dient die Förderstatistik auch als Quelle für Zulieferungen an internationale Institutionen, die den Einsatz von Arbeitsmarktpolitik international vergleichen oder der EU-Kommission als Grundlage für die Abrechnung von EU-Fördermitteln nach dem ESF-BA-Programm.
<b>Geringfügig entlohnte Beschäftigung</b>	Bei der <b>geringfügigen Beschäftigung</b> wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kurzfristigen Beschäftigung unterschieden.  Eine <b>geringfügig entlohnte Beschäftigung</b> nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro.

**Gemeldete Arbeitsstellen** Die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen umfasst ab Berichtsmonat Juli 2014 auch die Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren (sog. Kooperationspartnerstellen, vgl. Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen - Berücksichtigung von Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren). Die Revision erfolgt rückwirkend bis einschließlich Berichtsmonat Januar 2013.

Beschäftigungsverhältnisse mit einer vorgesehenen Beschäftigungsdauer von mehr als sieben Kalendertagen, die von Arbeitgebern den Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung zur Vermittlung gemeldet werden.

Die Arbeitsstellen umfassen nur ungeforderte Stellenangebote am sog. 1. Arbeitsmarkt und setzen sich aus drei Untergruppen zusammen:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse,
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs etc.),
- sonstige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Praktikantenstellen).

Saisonstellen, Arbeitsstellen für Freiberufler und Selbstständige sowie Arbeitsstellen der Privaten Arbeitsvermittlung sind nicht enthalten. Ab Berichtsmonat Januar 2017 sind Zeitreihenvergleiche für alle Ausprägungen des Merkmals "Geforderte Arbeitszeit" durch Anpassungen in den Transformationsregeln in ihrer Aussagekraft eingeschränkt.

**Gemeldete Berufsausbildungsstellen** sind alle im laufenden Berichtsjahr zu besetzenden Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe, für die Vermittlungsaufträge erteilt wurden und deren Ergebnis bei der Begutachtung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle positiv war. Ebenso gelten als Ausbildungsstellen für eine Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, eine betriebliche Ausbildung in nicht anerkannten Ausbildungsberufen mit geregelter Ausbildungsgang oder geregelter Abschlussprüfung bzw. schulische Ausbildungsplätze, für die mit den Ausbildungseinrichtungen ein vermittlungähnliches Verfahren vereinbart wurde. Dazu gehören auch Stellenangebote für die Einstiegsqualifizierung (EQ/EQJ). Zu den Berufsausbildungsstellen zählen auch:

- Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE gem. § 241 Abs. 2 SGB III) oder nach Sonderprogrammen. Sie werden in dem Berichtsmonat gezählt, in dem der Bewerber konkret vermittelt wird.
- Berufsausbildungsstellen in Berufsbildungswerken und in sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen (§ 102 SGB III) durchführen.

Zu den Berufsausbildungsstellen zählen im laufenden Berichtsjahr auch:

- die am Ende des letzten Berichtsjahres unbesetzten Ausbildungsstellen, soweit weiterhin Bemühungen gewünscht werden.
- Stellen, die bereits vor Beginn des Berichtsjahres für das aktuelle Berichtsjahr gemeldet wurden.

Nicht zu den Ausbildungsstellen zählen Praktikantenstellen, Arbeitsplätze im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr, sowie im Rahmen der überregionalen Ausbildungsvermittlung mitgeführte Berufsausbildungsstellen.

Für Veröffentlichungen der Ausbildungsstellenmarktstatistik werden nur die Ausbildungsstellen für betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG/HwO bzw. Ausbildungsgänge für Behinderte (Kennzeichnung „b“ und „r“) verwendet.

Auswertungen über gemeldete Berufsausbildungsstellen der zugelassenen Träger liegen derzeit noch nicht vor.

**Kurzfristige Beschäftigung** Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 (1) Nr.2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018; 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr.

Von dem Zweimonatszeitraum (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018; Dreimonatszeitraum) ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018; 70 Arbeitstagen) abzustellen.

Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450,- € liegen.

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018; 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen) überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 450,- € im Monat übersteigt.

**Leistungsberechtigte (LB)** Als Leistungsberechtigte (LB) werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Leistungsberechtigte lassen sich unterscheiden nach Regelleistungsberechtigten (RLB) und sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

**Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)** Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evt. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen.

In Abgrenzung zu den NEF nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

**Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)** Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:

Personen in Bedarfsgemeinschaften

	<b>Leistungsberechtigte</b>	
Regelleistungsberechtigte		Sonstige Leistungsberechtigte
	<b>Nicht Leistungsberechtigte</b>	
von Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen		Kinder ohne Leistungsanspruch

<b>Regelleistungsberechtigte (RLB)</b>	Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben: Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II). Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a.F., entfallen ab 1. Januar 2011).
<b>Rechtskreis SGB III</b>	Arbeitslose, die bei einer Agentur für Arbeit gemeldet sind.
<b>Rechtskreis SGB II</b>	Arbeitslose, die bei einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeldet sind.
<b>Saisonbereinigte Werte</b>	Die konjunkturelle Entwicklung des Arbeitsmarktes läßt sich nicht unmittelbar aus der monatlichen Veränderung der Reihen ablesen. Jährlich weitgehend regelmäßig wiederkehrende institutionelle und wetterbedingte Einflüsse bestimmen die kurzfristigen Veränderungen. Mit Saisonbereinigungsverfahren werden diese regelmäßigen saisonalen Einflüsse aus den Daten herausgerechnet, um die Grundtendenzen der Arbeitsmarktentwicklung herauszuarbeiten.
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>	Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere - Auszubildende - Altersteilzeitbeschäftigte - Praktikanten - Werkstudenten Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z.B. Wehrübung) einberufen werden; Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014); Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o.g. Ausnahme).
<b>Status Ausbildungssuche</b>	ist der zum jeweiligen Stichtag bekannte Stand der Möglichkeiten und Perspektiven des Bewerbers zum Berichtsjahresende. Folgende Statusgruppen zur Ausbildungssuche werden unterschieden: Als einmündender Bewerber wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt. Andere ehemalige Bewerber haben keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungssuche nachgefragt, ohne dass der Grund explizit bekannt ist. Wird die Ausbildungssuche fortgesetzt, obwohl der Bewerber bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe Bewerber mit Alternative zum 30.9. zugeordnet. Zu den Alternativen gehören z. B. Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher oder Freiwillige soziale Dienste. Zu den unversorgten Bewerbern rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.9. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.
<b>Unterbeschäftigung</b>	In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet: (1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. (2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert.
<b>Wohnortprinzip</b>	Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, unabhängig davon wo sie arbeiten.
<b>Geheimhaltung</b>	Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert.
<b>Abkürzungen und Zeichenerklärungen</b>	- nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null) * Zahlenwerte kleiner 3 . kein Nachweis vorhanden ... Angaben fallen später an X Nachweis ist nicht sinnvoll .X Veränderungswert > 250% ( ) Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt 0 bzw. 0,0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen





## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

[Die Methodischen Hinweise der Statistik bieten ergänzende Informationen.](#)

[Die Qualitätsberichte der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.](#)

[Das Glossar enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten](#)

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung der Statistik der BA](#) erläutert.